

Vorschriften gemäss REACH-Verordnung

REACH steht für das neue europäische Chemikalienrecht, das zum 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist. Das „REACH-Gesetz“ wurde dabei in Form einer europäischen Verordnung erlassen, die in den EU- und EWR-Mitgliedstaaten gilt.

Das Wort „REACH“ stellt dabei die Abkürzung dar und steht für die Registrierung (registration), Bewertung (evaluation) und Zulassung (authorisation and restriction) von Chemikalien. Mit diesen Bausteinen wurde eine umfassende Neustrukturierung der europäischen Chemikalienpolitik vorgenommen.

Hauptziel von REACH ist die Verbesserung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Hier wurden unter der bisherigen Chemikaliengesetzgebung gravierende Schwächen, insbesondere durch Wissenslücken auf dem Gebiet der chemischen Altstoffe gesehen. Mit REACH – einem einheitlichen System für alle Stoffe – soll diesem Punkt Abhilfe geschaffen werden.

Am 30. November 2008 endete die Phase der Vorregistrierung im Rahmen der EU-Verordnung. Wir haben uns mit den Bestimmungen vertraut gemacht und können betreffend der Registrierung folgendes festhalten:

Wir handeln mit Bunt- und Leichtmetallhalbzeug. Die Halbzeuge zählen als Erzeugnisse, welche der Ausnahmeregelung für die Registrierung unterliegen, die besagt:

Stoffe, die in Erzeugnissen enthalten sind, aus welchen sie unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen nicht absichtlich freigesetzt werden, müssen nicht registriert werden.

Somit können wir festhalten, dass keine Stoffe, die in unseren Produkten enthalten sind, vorregistriert oder registriert werden müssen.

Mit Datum vom 28.10.2008 hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) die erste Kandidatenliste von besonders besorgniserregenden Stoffen zur Aufnahme in den Anhang XIV der REACH-Verordnung im Internet veröffentlicht. Wir bestätigen ebenfalls, dass die genannten Stoffe in unseren Erzeugnissen **nicht enthalten** sind und wir die Aktualisierung dieser Liste verfolgen werden. Schliesslich bestätigen wir, dass unsere Erzeugnisse mit den Verboten und Beschränkungen nach Anhang XVII der REACH-Verordnung konform sind.

Kestenholz, 1. Dezember 2008